

Fachtag

„Jugendbeteiligung im Landkreis“

am 05.11.2019

Kurzimpuls
zur Bedeutung der Landkreise für die
Kinder- und Jugendbeteiligung

Kinder- und Jugendbeteiligung – eine neue Aufgabe für die Landkreise?

Nein, weil:

§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII

„Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.“

Aber:

Begrenzt auf das Rechtsgebiet der Kinder- und Jugendhilfe

Kinder- und Jugendbeteiligung – eine neue Aufgabe für die Landkreise?

Weitere Beteiligungsrechte finden sich z. B. § 17 Abs. 2 SGB VIII in Art. 12 des UN-Kinderrechtskonvention und mehrfach im FamFG sowie auch in Art. 24 der EU-Grundrechte Charta

Aber:

auch diese sind stets bezogen auf bestimmte Handlungen im Zusammenhang mit konkret anstehenden Entscheidungen zum einzelnen Kind

Kinder- und Jugendbeteiligung – eine neue Aufgabe für die Landkreise?

Weitergehend: § 11 Abs. 1 SGB VIII

„(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“

- eigenes Handeln, Planen, Umsetzen der Jugendlichen erforderlich
- Aber: keine Wirkung nach „außen“; kein Einbeziehen von außen in „echte“ (kommunal-)politischen Entscheidungen

Kinder- und Jugendbeteiligung – eine neue Aufgabe für die Landkreise?

Ja!

§ 43a Sächsische Landkreisordnung

„Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Der Landkreis soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll der Landkreis geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“

Kinder- und Jugendbeteiligung – eine neue Aufgabe für die Landkreise?

Was bedeutet das? Was ist hier vom Landesgesetzgeber gewollt?

Meine Meinung: Hier müsste mehr gewollt sein als die bisher bereits möglichen Beteiligungen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts, auch des § 11 SGB VIII!

Die Verwaltungen sind in ihrer Gänze angesprochen und eben nicht nur in ihrer einen Funktion als Träger der Jugendhilfe! -> daher eine Verankerung in der Landkreisordnung!

- Beteiligung an „echten“ formalen Entscheidungen zu vielseitigsten Themen erforderlich -> „Soll“-Vorschrift

Kinder- und Jugendbeteiligung – eine neue Aufgabe für die Landkreise?

Was sagt die Gesetzesbegründung?

Wenig hilfreiches.

Einerseits ist von Gestaltungsspielräumen bei der Umsetzung die Rede, andererseits wird stark auf institutionalisierte Beteiligung abgestellt („wie groß sie ist“, „wie sie besetzt ist“, „wie oft sie tagt“)

Kinder- und Jugendbeteiligung – eine neue Aufgabe für die Landkreise?

Frage: Ist letztlich doch „nur“ das „Jugendparlament“ gemeint, wenn auch der Begriff nicht verwendet wurde?

Wir wissen es nicht. Gesetz und Begründung sagen es nicht direkt; die politische Diskussion ging stark in die Richtung.

Meine Meinung: Das Denken nur in Richtung Jugendparlament wäre zu starr. Passgenaue Beteiligungen so schwerer entwickelbar. Viele aktuelle Untersuchungen zeigen zudem, dass Jugendliche selber lieber in projektorientierten Beteiligungsformaten mitarbeiten als in repräsentativen.

Kinder- und Jugendbeteiligung – eine neue Aufgabe für die Landkreise?

Aber: Gesetzgeber hatte eine klare Zielvorstellung, die es bei der Entwicklung von Projekten zur Umsetzung des Auftrags aus der Landkreisordnung zu beachten gilt:

„Damit sollen Kinder und Jugendliche die Chance erhalten, eigene Ideen in die Gestaltung ihres kinder- und jugendpolitischen Umfeldes einzubringen. Durch die frühzeitige Erfahrung, selbst Einfluss nehmen zu können, wird das Interesse am kommunalpolitischen und bürgerschaftlichen Engagement geweckt und einer Politikverdrossenheit entgegengewirkt.“

Kinder- und Jugendbeteiligung – Wie umsetzbar?

Untersuchung i.R. des 5. Sächsischen Kinder- und Jugendberichts, Evaluation flexibles Jugendmanagement, Evaluation FRL Weiterentwicklung ...

=> Neben einer Angebotsvielfalt, die an Interessen der Kinder und Jugendlichen anknüpft (am besten im unmittelbaren Lebensumfeld) und Gestaltungs- wie Entscheidungsspielräume zulässt, bedarf es auch eines strukturellen Rahmens der Kommune (von Jugendsprechstunde bis hin zu Jugendparlamenten, jedenfalls aber einer klaren Form der Einbeziehung der Ergebnisse von Beteiligungsprojekten).

Kinder- und Jugendbeteiligung – Wie umsetzbar?

Grundsätzliche Herausforderungen:

- Positive Einstellung zur Jugendbeteiligung und Schaffen kontinuierlicher personeller Ressourcen dafür
- Annahme des Themas als Thema jeder Verwaltung
- adressatengerechte, altersgerechte Aufbereitung der Themen
- Finden von altersgerechten Beteiligungsformaten mit möglichst niedrigen bürokratischen Hürden
- Wie gelingt die Ansprache (Wo? Wie?) nicht nur der eh bereits beteiligungswilligen Kinder und Jugendlichen, sondern auch der (aus verschiedenen Gründen) bisher beteiligungsferneren?
- Welche zeitlichen Freiräume haben Kinder und Jugendliche überhaupt, um sich zu beteiligen (Schule, Hobbys)?
- Klärung und Transparenz, wie mit dem Ergebnis der Jugendbeteiligung umgegangen wird ->Wirksamkeit der Beteiligung

Kinder- und Jugendbeteiligung – Wie umsetzbar?

Besondere Herausforderungen der Landkreise im Vergleich zu den Gemeinden:

- Welche kreislichen Themen/Entscheidungen/Planungen /Vorhaben berühren die Interessen der Kinder und Jugendlichen?
- > LK ist übergeordnete Ebene mit abstrakteren Themen als denen direkt vor Ort in der Wohnortgemeinde
- > Planungsbeispiele mit Kinder- und Jugendbezug:
Kita-Bedarfsplanung; Jugendhilfeplan; Schulnetzplanung;
Schülerbeförderung; Infrastrukturplanung; ÖPNV

Kinder- und Jugendbeteiligung – Wie umsetzbar?

Besondere Herausforderungen der Landkreise im Vergleich zu den Gemeinden:

- Wie kann das Interesse von Kindern und Jugendlichen an diesen abstrakteren Themen geweckt werden?
- Wie sind die z. T. erheblichen Entfernungen von Wohnort zum Kreissitz überbrückbar? (mobile Beteiligungsformate, Internet...-> Wie steht es mit dem Breitband im ländlichen Raum?)

Kinder- und Jugendbeteiligung

Empfehlung zur vielseitigen und vielschichtigen
Auseinandersetzung mit dem Thema:

Fünfter Sächsischer Kinder- und Jugendbericht für
die Altersgruppe ab 12 Jahre

Für Kinder bis 12 Jahre?????

Kinder- und Jugendbeteiligung

Stand in den Landkreisen?

Persönliche Einschätzung:

- Umsetzung im Rahmen des SGB VIII funktioniert: strukturell (Qualivereinbarungen - Beteiligungsmanagement) wie über vielfältige Angebote mit freien Trägern
- bzgl. Auftrag aus Landkreisordnung: erste Ideen bestehen, erste Projekte wurden in den Blick genommen (z. B. Online-Jugendbefragung i. R. der Fortschreibung des Jugendhilfeplans), vielfach Unterstützung der Gemeinden auf deren Weg, Suche nach kreisbezogenen Angeboten -> materieller wie immaterieller Unterstützungsbedarf